



**Universität
Zürich** ^{UZH}

**Rechtswissenschaftliches
Institut**

Lehrstuhl für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M.
Rämistrasse 74 / 12
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 50 24
Telefax +41 44 634 43 92
www.rwi.uzh.ch/sethe/

Lehrstuhl für Handels-, Wirtschafts- und Europa-
recht
Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
Rämistrasse 74 / 40
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 15 52
Telefax +41 44 634 15 89
www.rwi.uzh.ch/heinemann/

Fallsammlung

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht

**Frühjahrssemester 2015
(Bachelor-Veranstaltung, Nr. 171-174)**

PD Dr. iur. Christoph B. Bühler
Prof. Dr. iur. Seraina Grünewald
Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
PD Dr. iur. Stefan Knobloch
PD Dr. iur. Simon Schlauri
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe/ OA Dr. iur. Martin Brenncke
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht Frühjahrssemester 2015

PD Dr. iur. Christoph B. Bühler
Prof. Dr. iur. Seraina Grünewald
Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
PD Dr. iur. Stefan Knobloch
PD Dr. iur. Simon Schlauri
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe / OA Dr. iur. Martin Brenncke
Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Allgemeine Informationen

Bachelor-Lehrveranstaltungen Nr. 171-174

- Die Übungen sind Bestandteil des Pflichtmoduls "Handels- und Wirtschaftsrecht". Im Rahmen der Übungen kann eine "schriftliche Fallbearbeitung im Handels- und Wirtschaftsrecht" verfasst werden.
- Es muss nur **eine** Fallbearbeitung verfasst werden.
- Es ist **keine** Anmeldung erforderlich.
- Die Rückgabe der korrigierten Fallbearbeitung erfolgt in der Übungsstunde beim zuständigen Dozenten in der zugeteilten Gruppe.

Zeit

Jeweils am Donnerstag 12.15 - 13.45 Uhr

(Siehe Zeitplan im separat aufgeschalteten pdf-Dokument. Die Raumzuteilung erfolgt kurz vor Semesterbeginn)

Gruppeneinteilung / Ort

Gruppe A: Initialen A - F
Gruppe B: Initialen G - N
Gruppe C: Initialen O - T
Gruppe D: Initialen U - Z

Abgabetermin für alle Fallbearbeitungen:

2. März 2015
(Massgebend ist das Datum des Poststempels.)

Zuordnung

Gemäss dem Merkblatt der Fakultät werden sämtliche 7 Fälle ausschliesslich dem Privatrecht im weiteren Sinn zugeordnet. Es können keine Ausnahmen gewährt werden.

Zustellorte und Zuständigkeiten

- Die Arbeiten sind per A-Post (nicht eingeschrieben) direkt an den für den Fall **zuständigen Dozenten** zu senden.
- Die Fallbearbeitung ist auch in **elektronischer Form** (Word und PDF) an den **zuständigen Dozenten** zu senden.
- Bitte **benennen** Sie die elektronische Version Ihrer Fallsammlung so:
 - Name_Vorname_HaWi-Fall Nr.x_FS15.docx oder „.pdf“
 - z.B: Meier_Hans_HaWi-Fall Nr.2_FS15.docx oder „.pdf“
- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, den **zuständigen Dozenten**.
- Wenn Sie Fragen haben, welche die Gesamtorganisation der Übungen betreffen, wenden Sie sich bitte an die **Lehrstühle Heinemann** und **Sethe**.

Liste Zustellorte und Zuständigkeiten:	
Fall 1:	Fall 2:
PD Dr. iur. Christoph B. Bühler Böckli Bodmer & Partner St. Jakobs-Strasse 41 4002 Basel c.buehler@boeckli-bodmer.ch	Prof. Dr. iur. Seraina Grunewald Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 9 8001 Zürich seraina.gruenewald@rwi.uzh.ch
Fall 3:	Fall 4:
Lehrstuhl Heinemann (zuhanden Fanny Paucker) Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 40 8001 Zürich Ist.heinemann@rwi.uzh.ch	PD Dr. iur. Stefan Knobloch Staiger, Schwald & Partner AG Genferstrasse 24 Postfach 2012 8027 Zürich stefan.knobloch@ssplaw.ch
Fall 5:	Fall 6:
PD Dr. iur. Simon Schlauri Ronzani Schlauri Anwälte Technoparkstrasse 1 8005 Zürich simon@schlauri.name	Lehrstuhl Sethe Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 12 8001 Zürich Fallbearbeitungen bitte an Ist.sethe@rwi.uzh.ch senden. martin.brenncke@rwi.uzh.ch
Fall 7:	
Lehrstuhl Vogt Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74 / 35 8001 Zürich Ist.vogt@rwi.uzh.ch	

Hinweise zur schriftlichen Fallbearbeitung

Den Studentinnen und Studenten wird empfohlen, einer Anleitung zum Verfassen einer rechtswissenschaftlichen Fallbearbeitung zu folgen (z.B. das Merkblatt des Lehrstuhls Heinemann; abrufbar auf der Homepage des Lehrstuhls Heinemann unter <http://www.rwi.uzh.ch/heinemann>).

Hinweis: Für Fallbearbeitungen bei Prof. Dr. A. Heinemann (Fall 3) ist das Merkblatt zum Verfassen einer rechtswissenschaftlichen Fallbearbeitung zwingend zu berücksichtigen.

Als Mindestanforderungen gelten die folgenden Hinweise:

1. Die Arbeit umfasst:
 - ein **Deckblatt**: Es enthält unten die Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Semesterzahl, Studienrichtung (iur./oec) und Matrikel-Nr. des Verfassers. In der Mitte ist der Titel der Veranstaltung, die Nummer des bearbeiteten Falles und der Name des Dozenten anzugeben;
 - ein Inhalts-, ein Literatur- und ein Abkürzungsverzeichnis;
 - den Sachverhalt;
 - die **Lösung** des Falles;
 - die Angabe der **Anzahl Zeichen** (siehe hierzu sogleich), das **Datum** und die **Unterschrift** auf der letzten Seite;
 - Unterzeichnete Plagiatserklärung auf der letzten Seite.
2. Die Arbeit darf den Umfang von 34'000 Zeichen (inkl. Leerzeichen; inkl. Fussnoten; exkl. Verzeichnisse) nicht überschreiten. Es sind Seitenzahlen anzubringen.
3. Die Blätter sollen nur auf einer Seite beschrieben werden; rechts ist ein breiter Rand (ca. 5 cm) für Korrekturen freizulassen.
4. Die Arbeit ist durch Titel und Abschnitte klar zu gliedern. Der Aufbau soll den Gedankengang widerspiegeln.
5. Einer klaren Sprache, dem gut verständlichen Satzbau, der einwandfreien Orthographie und der korrekten Interpunktion ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
6. Unnötige, verallgemeinernde und weitschweifige Ausführungen sind generell zu vermeiden. Bei der Lösung des Falles ist allein vom vorgegebenen Sachverhalt auszugehen. Es sollen keine Fragen beantwortet werden, die nicht in der Aufgabenstellung enthalten sind und deren Beantwortung nichts zur Lösung des Falles beiträgt. Achten Sie auf eine klare Subsumtion!

7. Der Fall ist aufgrund des Gesetzes zu bearbeiten. Wo das Gesetz auslegungsbedürftig ist oder Lücken aufweist, müssen Literatur und Judikatur zu Hilfe gezogen werden.
8. Die Arbeit in Gruppen ist zulässig und zweckmässig. **Allerdings muss jede Fallbearbeitung eine selbstständige und eigenständige Arbeit darstellen**, damit sie angenommen werden kann. Bearbeitungen des gleichen Falles werden von den Dozenten auf Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten überprüft.
9. Es wird dringend angeraten, sich an Empfehlungen in Fachbüchern zur juristischen Arbeitsweise zu halten, wie z.B. FORSTMOSER PETER / OGOREK REGINA / SCHINDLER BENJAMIN: Juristisches Arbeiten, neueste Auflage (5. Auflage, Zürich 2014).
10. Die Fälle sind nach der anerkannten Methodik der Fallbearbeitung zu lösen (bei FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER beschrieben auf S. 71 ff.).
11. Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierten Kommentare, Lehrbücher, Zeitschriftenaufsätze u. dgl. in alphabetischer Reihenfolge der Verfassernamen zu enthalten. Nicht aufzuführen sind Gesetze und Gerichtsentscheide.
12. Die Zitierweise soll einheitlich und korrekt sein. Das vollständige Zitat eines Werkes hat nur im Literaturverzeichnis zu erfolgen. Innerhalb des Textes kann abgekürzt werden, sofern sich dadurch keine Verwechslungen ergeben. Für das Literaturverzeichnis und das Zitieren von Literatur sei verwiesen auf FORSTMOSER/OGOREK/ SCHINDLER , S. 64 ff., 382 ff.; Hinweise zum Zitieren von Judikatur finden sich auf S. 372 ff. dieses Werkes.
13. Die Plagiatshinweise der Fakultät sind zwingend zu berücksichtigen.

PD Dr. iur. Christoph B. Bühler, Rechtsanwalt, LL.M.

Fall 1 (Börsengesellschaftsrecht): Informationsversorgung im Konzern

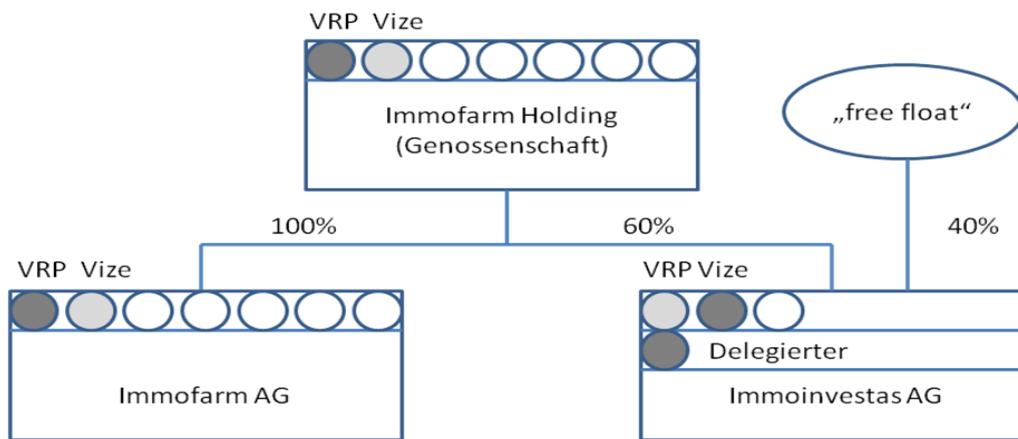
Die *Immofarm Holding (Genossenschaft)* ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff. OR mit Sitz in Zürich, die den Erwerb, die Veräusserung und die Verwaltung von Wohn- und Geschäftsliegenschaften zu Gunsten von Schweizer Landwirtschaftsbetrieben bezweckt. Genossenschafter sind die Schweizer Landwirte.

Die *Immofarm Holding (Genossenschaft)* ist stimmen- und kapitalmässig zu 100% beteiligt an der *Immofarm AG*, welche Liegenschaften erwirbt, verwaltet und veräussert, sowie zu 60% beteiligt an der *Immoinvestas AG*, über welche die Liegenschaften finanziert werden. Die restlichen Aktien (40%) der *Immoinvestas AG*, welche an der Schweizer Börse *SIX Swiss Exchange im Nebensegment* kotiert ist, befinden sich in den Händen des Streuaktionariats («free float»).

Der *Verwaltungsrat der Immofarm Holding (Genossenschaft)* besteht aus sieben Mitgliedern, die – wie auch der *Präsident des Verwaltungsrates* – von der Generalversammlung der Genossenschafter gewählt werden. Er ist personell identisch mit dem Verwaltungsrat der *Immofarm AG*. Der Verwaltungsrat der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* hat aus seiner Mitte *zwei Ausschüsse* gebildet: einen Prüfungsausschuss und einen Strategieausschuss. Dem Verwaltungsrat untersteht die *interne Revision*, welche die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, das Risikomanagement sowie die Einhaltung der Gesetze und Weisungen prüft und direkt an den Prüfungsausschuss und an den Verwaltungsratspräsidenten rapportiert. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung gemäss Organisationsreglement an eine separate Geschäftsleitung delegiert.

Der *Verwaltungsrat der Immoinvestas AG* besteht aus drei Mitgliedern, wobei der Verwaltungsratspräsident zugleich Vizepräsident des Verwaltungsrats der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* und der Vizepräsident und Delegierte des Verwaltungsrates zugleich Verwaltungsratspräsident der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* ist. Das dritte Verwaltungsratsmitglied der *Immoinvestas AG* ist in den obersten Führungsorganen der *Immofarm Holding (Genossenschaft)* und *Immofarm AG* nicht vertreten. Der Verwaltungsrat der *Immoinvestas AG* verfügt einzig über einen Vergütungsausschuss. Die *Immoinvestas AG* hat keine eigene interne Revision eingerichtet.

Die relevante Beteiligungsstruktur und Führungsorganisation gestaltet sich somit im Überblick wie folgt:



Dem Prüfungsausschuss der Immofarm Holding (Genossenschaft) ist von Seiten eines Geschäftsleitungsmitglieds zugetragen worden, dass die Immoinvestas AG an nahe stehende Personen des Delegierten der Immoinvestas AG Kredite zu Sonderkonditionen vergeben habe, obgleich die internen Richtlinien der Immoinvestas AG vorsehen, dass an Organe und Mitarbeitende der Gesellschaft sowie nahestehende Personen keine Kredite vergeben werden dürfen. Der Prüfungsausschuss der Immofarm Holding (Genossenschaft) möchte die interne Revision daher beauftragen, die Vergabe der Kredite durch die Immoinvestas AG einer vertieften Untersuchung zu unterziehen. Der Verwaltungsratspräsident der Immoinvestas AG, der zugleich Vizepräsident im Verwaltungsrat der Immofarm Holding (Genossenschaft) ist, und der Delegierte des Verwaltungsrates der Immoinvestas AG, der zugleich als Verwaltungsratspräsident der Immofarm Holding AG amtiert, verweigern der internen Revision jedoch die Auskunft und weisen ihre Mitarbeitenden an, dieser keine Informationen oder Dokumente über die einschlägigen Kreditgeschäfte herauszugeben. Sie berufen sich auf das Geschäftsgeheimnis der Immoinvestas AG und machen zudem geltend, das aktienrechtliche und kapitalmarktrechtliche Gleichbehandlungsgebot sowie das Insiderhandelsverbot verbiete es der Immoinvestas AG, ihrer Mehrheitsaktionärin selektiv Vorabinformationen über Interna der Gesellschaft herauszugeben. Der Prüfungsausschuss ist demgegenüber der Meinung, dass auch die Prüfung von Sachverhalten aus dem Tätigkeitsbereich der Gruppengesellschaften der Immofarm Holding (Genossenschaft) zu seinen Aufgaben gehöre und besteht darauf, dass ihm die eingeforderten Informationen seitens der Immoinvestas AG geliefert werden.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Immofarm Holding (Genossenschaft) wendet sich an Sie und möchte von Ihnen wissen, wie Sie die Rechtslage in dieser Situation beurteilen.

Falls Sie der Auffassung sind, dass der Prüfungsausschuss die eingeforderten Informationen von der Immofarm Holding (Genossenschaft) herausverlangen kann und die Immoinvestas AG dennoch weiterhin die Auskunft verweigert, stellt sich für ihn zudem die Frage, welche rechtlichen Möglichkeiten er hat, um die erforderlichen vertieften Abklärungen vornehmen zu können.

Prof. Dr. iur. Seraina Grünewald

Fall 2 (Kartellrecht): Wettbewerbsabrede?

Acht der weltweit grössten Banken („Panel-Banken“) – zwei mit Sitz in der Schweiz und die übrigen mit Sitz im Ausland – sind seit Jahren an der Ermittlung des Referenzzinssatzes „Zürcher Interbankenzins“ („ZIBZ“) beteiligt. Das Verfahren zur Ermittlung des ZIBZ basiert auf Gewohnheit und spielt sich wie folgt ab: Jede der acht Panel-Banken meldet täglich um 11 Uhr dem ZIBZ-Verwaltungsunternehmen („VU“) in Zürich, zu welchem Zins sie bei anderen Banken am Zürcher Interbankenmarkt Grosskredite in Schweizer Franken aufnehmen könnten. Bei der Meldung handelt es sich um eine hypothetische, unabhängige Einschätzung jeder einzelnen Panel-Bank, die nicht notwendigerweise auf echten Transaktionen beruht. Das VU sammelt die Meldungen der Panel-Banken und berechnet aus dem Durchschnitt der Meldungen den ZIBZ. Gleichtags ist der ZIBZ für Dritte nur gegen eine Lizenzgebühr erhältlich. Wer keine Lizenzgebühr bezahlt, kann lediglich den ZIBZ der Vortage einsehen. Die Meldungen der einzelnen Panel-Banken sind nur dem VU bekannt.

Mit dem ZIBZ können Banken auf einfache und günstige Weise ihre eigenen Refinanzierungskosten veranschlagen und in die Geschäfte mit Kundinnen und Kunden einpreisen. Sowohl die Panel-Banken als auch andere, nicht am Ermittlungsverfahren beteiligte Banken („Drittbanken“) verwenden den ZIBZ in Geschäften mit Privatkundinnen und -kunden, indem der ZIBZ als Basis für den geschuldeten Zins in Hypothekarverträgen dient ($\text{ZIBZ} + X \text{ Prozent} =$ von der jeweiligen Kundin bzw. dem jeweiligen Kunden geschuldeter Hypothekarzins, wobei X von jeder Bank individuell festgesetzt wird). Umfragen zeigen, dass sehr viele Drittbanken Lizenznehmerinnen des ZIBZ sind. Gemeinsam mit den Panel-Banken kommen sie auf einen Marktanteil von über 90 Prozent am Schweizer Markt für Privathypothesen. Einige der Drittbanken beklagen, dass man heute ohne den ZIBZ kaum mehr sinnvoll an diesem Markt tätig sein könne.

Frage 1: Handelt es sich beim ZIBZ um eine bzw. mehrere unzulässige Wettbewerbsabrede(n)? Was spricht dafür, was dagegen?

Eine der Schweizer Panel-Banken, die Swiss United Bank („SUB“), zeigt bei der Weko „zwei möglicherweise kartellrechtlich bedenkliche Vorgänge“ an. Erstens hätten interne Untersuchungen ergeben, dass die bei der SUB für die ZIBZ-Meldungen verantwortliche Bankmitarbeiterin X. auf Drängen zweier Hypothekarkundenberater der SUB über Jahre hinweg möglichst hohe (aber „noch glaubwürdige“) Zinsmeldungen an die VU abgegeben hätte. Die SUB-Kundenberater hätten den zu meldenden Zins jeweils telefonisch mit X. „vereinbart“.

Zweitens sei aus den Untersuchungen hervorgegangen, dass nicht nur innerhalb der SUB, sondern auch mit Mitarbeitenden von drei anderen Panel-Banken bezüglich der Höhe der ZIBZ-Meldungen „kommuniziert“ worden sei. Mitarbeitende der vier Panel-Banken („involvierte Panel-Banken“) hätten sich jeweils kurz vor 11 Uhr in elektronischen Chaträumen darüber informiert, welchen Zinssatz ihre Panel-Bank an das VU

melden werde. Das habe wohl dazu geführt, dass die involvierten Panel-Banken jeweils sehr ähnliche Zinsmeldungen abgegeben hätten, die „tendenziell zu hoch ausgefallen“ seien. Die Vermutung sei, dass die Mitarbeitenden den ZIBZ und mithin die Hypothekarzinseinnahmen der involvierten Panel-Banken in die Höhe treiben wollten.

Die Weko leitet daraufhin erste Voruntersuchungen ein und stellt fest, dass die involvierten Panel-Banken einen Marktanteil von 50 Prozent am Schweizer Markt für Privathypotheken auf sich vereinen. Aus den untersuchten Chatprotokollen kann die Weko mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachweisen, dass der ZIBZ aufgrund der Chatkommunikation zwischen den involvierten Panel-Banken tatsächlich verschiedentlich höher ausgefallen ist, als dies normalerweise zu erwarten wäre.

Frage 2: Prüfen Sie, ob eine bzw. mehrere unzulässige Wettbewerbsabrede(n) vorliegt/vorliegen.

Frage 3: Eine Klientin möchte von Ihnen als Anwalt/Anwältin wissen, ob und gegebenenfalls wie sie ihren durch die Kommunikation unter den involvierten Panel-Banken (s. Frage 2) entstandenen Schaden im Verwaltungs- und/oder Zivilverfahren geltend machen kann. Wie beraten Sie Ihre Klientin, wenn es sich dabei um...

- a) ...die Privatperson A. handelt, die mit der SUB einen Hypothekarvertrag unterhält?*
- b) ...die Drittbank B. handelt?*

[Bemerkung: Prüfen Sie alle drei Fragen bis zum Schluss durch, auch wenn Sie das Vorliegen einzelner Tatbestandselemente verneinen. Gleiches muss aber nur einmal geprüft werden; arbeiten Sie diesfalls mit Verweisen.]

Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann

Fall 3 (UWG und PBV): Die Glasfaser der Luft

Die Megacom AG bietet unter anderem Handy-Abonnemente mit mobilem Datendownload sowie Fernmelde- und Rundfunkdienste an. Sie wirbt in verschiedenen Schweizer Städten an öffentlichen Orten und in den Schaufenstern ihrer Handyshops mithilfe von Plakaten. Zudem macht sie mit Werbeinseraten, die wie die Plakate aussehen, in kostenlosen Pendlerzeitungen Reklame (siehe Abbildung). In ihrer Werbung bezeichnet sie sich als „genialste Firma des Universums“. Sie lockt mit einem „mobilen Datendownload bis zu 180 Mbit/s“ und mit dem Ausdruck „Glasfaser der Luft“. Der mobile Datendownload koste in Schweizer Städten nur CHF 10.00/Monat. Auf den Werbeplakaten bzw. Anzeigen sind Fotos verschiedener Schweizer Städte (Zürich, Luzern und Bern) zu sehen.

Nur in kleiner Schrift wird vermerkt, dass diese vorteilhaften Konditionen nur für das Mobiltelefon-Abonnement Super Speed gelten und dass eine einmalige Start- und Installationsgebühr für die Downloadsoftware von CHF 20.00 verlangt wird. Die kleine Schrift ist im Allgemeinen schwer zu lesen, und in den Schaufenstern wird dieser Effekt noch durch das Spiegeln der Scheiben verstärkt. Zudem schweigen sich die Werbeanzeigen bzw. die Werbeplakate darüber aus, dass das Angebot von CHF 10.00/Monat nur in den Schweizer Städten Basel, Genf, Lausanne und St. Gallen gilt. In anderen Städten – so auch in Zürich, Luzern und Bern – wird eine monatliche Gebühr von CHF 12.50/Monat verlangt.

Nach einiger Zeit fällt auf, dass die Angabe des mobilen Datendownloads „bis zu 180 Mbit/s“ nicht den tatsächlichen Umständen entspricht. Gemäss der Konsumenzeitschrift „Konsuma“ hat sich aus 81'243 Einzelmessungen ergeben, dass der durchschnittliche Datendownload des Mobiltelefon-Abonnements Super Speed bei 41 Mbit/s liegt. Nach Aussagen der Konsuma seien *„weit geringere Werte“* als die angegebenen erreicht worden und *„die von den Mobilfunkfirmen angegebenen Maximalwerte würden wenig über die effektiv erreichte Geschwindigkeit aussagen“*.

Die Megacom AG bzw. ihr Geschäftsführer entgegnet diesen Vorwürfen, dass sich bei den Messungen im Labor eine durchschnittliche Downloadgeschwindigkeit von 150 Mbit/s ergeben habe. Bei Resultaten von 180 Mbit/s gehe es um den „best case“ der Prüfungsmessungen. Zudem handle es sich bei der Netzinfrastruktur um ein „shared medium“. Es hänge von verschiedenen Faktoren (Gerät des Kunden, Standort, Anzahl der Nutzer, Antennentechnik etc.) ab, welche Datenübertragungsgeschwindigkeit in einem Mobilfunknetz erzielt werde. Nach Ansicht der Megacom AG sei sich der Durchschnittskunde über die Tatsache im Klaren, dass mit der Angabe „bis zu 180 Mbit/s“ der „best case“ gemeint sei. Zudem sei es branchenüblich, mit dem „best case“ zu werben. Auch andere Mobilfunkanbieter in der Schweiz und in Deutschland würden dies so tun.

Die Bigcom AG, eine Konkurrenzfirma der Megacom AG, die zusätzlich Glasfaserdienste anbietet, ist über das Verhalten der Megacom AG beunruhigt. Sie befürchtet, dass der Hauptteil ihrer Kunden aufgrund dieser Werbeaussagen zur Megacom AG abwandern könnte. Die Kunden würden wohl erst einige Zeit nach dem Wechsel be-

merken, dass ihr neues Mobiltelefon-Abonnement Super Speed nicht ihren Vorstellungen entspreche. Vielleicht seien dann die Bigcom AG und auch andere Anbieter bereits in Konkurs geraten. Nach Auffassung der Bigcom AG resultiere aus dieser Werbung eine Bedrohung für die Branche der mobilen Downloadleistungen und der Glasfaserdienste. Zudem treffe die Megacom AG die Beweislast.

Die Bigcom AG fragt sich, ob es sich für sie lohnt, rechtliche Schritte gegen die Megacom AG bzw. gegen deren Geschäftsführer zu ergreifen. Sie will einerseits wissen, ob das UWG und die PBV in materieller Hinsicht verletzt sind. Andererseits will sie die Information haben, welche Rechtsbehelfe das UWG bietet und ob sie selbst tätig werden muss oder von Amts wegen eingeschritten wird. Falls von Amts wegen eingetreten wird, will die Bigcom AG wissen, ob es sich zusätzlich für sie lohnt, selbst rechtliche Schritte zu unternehmen. Auch fragt sie sich, ob es für sie von Nutzen sein könnte, sich mit anderen Unternehmen derselben Branche zusammenzutun.

Megacom AG

Genialste Firma des Universums
<Glasfaser der Luft>

**Mobiler Datendownload bis zu 180 Mbit/s
in Schweizer Städten für nur CHF 10.00/Monat**

- Dieses Angebot gilt nur für das Mobiltelefonabonnement Superspeed.
- Die einmalige Start- und Installationsgebühr für Downloadsoftware beträgt CHF 20.00.

Allgemeine Hinweise:

- Wenn ähnliche Fragestellungen auftauchen, sollte mit Verweisen gearbeitet werden. Gleiches muss nur einmal geprüft werden.
- Sollten Sie auf kantonales Recht stossen, reicht es, wenn Sie die relevante bundesrechtliche Bestimmung, die auf kantonales Recht verweist, nennen und schreiben, dass weitere Schritte nach kantonalem Recht geprüft werden. Die Bestimmungen des kantonalen Rechts müssen nicht genannt werden.

PD Dr. iur. Stefan Knobloch

Fall 4 (GmbH-Recht)

A und B halten je einen Stammanteil von CHF 25'000 an der AB Tech GmbH. Weitere Gesellschafter gibt es nicht. Nach langjähriger erfolgreicher Zusammenarbeit bricht zwischen A und B ein Streit über die strategische Ausrichtung der AB Tech GmbH aus. A, der gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsführung der AB Tech GmbH ist, ruft in der Folge eine ausserordentliche Gesellschafterversammlung ein und traktandiert die Abwahl von B als Geschäftsführer. Beide Geschäftsführer verfügen über Einzelunterschrift.

Bei der entsprechenden Abstimmung stimmte A für und B gegen die Abwahl von B als Geschäftsführer. Die Abwahl kam also wegen Stimmgleichheit nicht zustande. In der Folge überträgt A als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung den Entscheid gestützt auf Art. 14 der Statuten der AB Tech GmbH der Revisionsstelle, welche B als Geschäftsführer abwählt. Art. 14 der Statuten der AB Tech GmbH lautet:

„Bei Stimmgleichheit wird der Entscheid der jeweiligen Revisionsstelle zur abschliessenden Beurteilung übertragen.“

B ist über seine Abberufung als Geschäftsführer erbost und sucht bei Ihnen juristischen Rat.

Frage 1: Welche Ansprüche stehen B gegen die involvierten Personen zu (vorzugsweise möchte er, dass er unverändert als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift bestellt ist)?

Nehmen Sie unabhängig von Ihrer Antwort zur Frage 1 an, dass B den ursprünglichen Zustand wieder herstellen konnte. Durch den langjährigen Prozess sieht B die Beziehung zu A jedoch unwiderruflich zerstört und möchte A deshalb loswerden.

Frage 2: Welche Ansprüche stehen B zu, um A loszuwerden?

Nehmen Sie unabhängig von Ihrer Antwort zur Frage 2 an, dass B den A nicht los wird. B ist über das Ergebnis frustriert und will nun gegen den Willen des A aus der AB Tech GmbH aussteigen, sodass er in Zukunft nichts mehr mit A zu tun hat.

Frage 3: Welche Ansprüche stehen B zu, um sein Ziel zu erreichen?

Hinweis zur Falllösung: Bitte gehen Sie bei der Prüfung der Falllösung nach der Anspruchsmethode vor und vermeiden Sie allgemeine Ausführungen, die für die Falllösung keine Bedeutung haben. Die Antworten sind zu begründen.

PD Dr. iur. Simon Schlauri, Rechtsanwalt

Fall 5 (Wettbewerbsrecht)

Die Müller AG mit Sitz in Thun stellt Geräte für den Elektrobedarf her, unter anderem Leistungsschutzschalter für Elektro-Schaltanlagen. Mit den Leistungsschutzschaltern macht sie etwa 40 Prozent ihres Umsatzes.

Müller AG hat in der Schweiz etwa 65% Marktanteil für diese Produkte. Neben ihr gibt es noch vier weitere, deutlich kleinere Hersteller von solchen Bauteilen. Die schweizerischen Normen für Leistungsschutzschalter unterscheiden sich von den ausländischen, sodass letztere nicht ohne Anpassungen in der Schweiz zum Einsatz kommen können. Die Produktion von Sonderlinien von Leistungsschutzschaltern nach Schweizer Normen lohnt sich in der Regel nur bei grösseren Chargen. Dies insbesondere auch, weil die detaillierten Einbau- und Gebrauchsanleitungen, die den Geräten regelmässig beige packt sind, angepasst werden müssen.

Die Marktanteile von Müller AG und ihren Konkurrenten haben sich in den letzten Jahren kaum verändert. Dies obwohl die Produkte der Müller AG im Schnitt rund 20% teurer sind als diejenigen der Konkurrenz. Ein Konkurrent versuchte erfolglos, durch spezielle Kurse für Elektriker seinen Umsatz anzukurbeln. Zwei weitere kleine Anbieter werben auch regelmässig mit ganzseitigen Inseraten in Elektro-Fachzeitschriften, ohne dass sich die Marktanteile verändert hätten. Die Geräte der Konkurrenten sind kompatibel mit den Geräten der Müller AG. Sie können in den Schaltanlagen ohne weiteres als Ersatz zum Einsatz gelangen.

Die Produkte der Müller AG kommen häufig in den Berufsschulen für Elektriker zum Einsatz. Nach der stolzen Aussage von Müller AG auf deren Website ist dies das Resultat langjähriger Kontakte zu den entsprechenden Lehrkräften und der Analyse von deren Bedürfnissen.

Die Elektroblitz AG betreibt seit Kurzem einen Internet-Versandhandel für Produkte des Elektrobedarfs für Elektriker. Sie möchte ein Sortiment aufbauen, das nahezu den ganzen Bedarf eines Elektrikers abdeckt. Die Elektroblitz AG rühmt sich insbesondere mit einer schweizweiten Lieferung per Kurier am gleichen Tag, wenn die Bestellung vor 12 Uhr eintrifft. Die Elektroblitz AG ist überrascht, dass keiner der vielen Anbieter für Elektrobedarf in der Schweiz (es gibt rund fünfzehn ausschliesslich kleinere Unternehmen) bisher ein solches Angebot macht und sieht daher eine Marktlücke.

Wer bei der Elektroblitz AG einkaufen will, muss zuerst ein Konto auf der Internetplattform eröffnen, wofür ein Fähigkeitsausweis für Elektriker nötig ist. Die Elektroblitz AG möchte so Haftungsrisiken aus dem Weg gehen.

Die Müller AG weigert sich allerdings, die Elektroblitz AG mit ihren Leistungsschutzschaltern zu beliefern. Als Grund gibt sie an, dass die Elektroblitz AG keinen Kundenservice anbiete, d.h. insbesondere die bei ihr kaufenden Elektriker nicht vor Ort berate und keine 24-Stunden-Hotline betreibe.

Hinzu kommt, dass Müller AG Händler grundsätzlich nur dann beliefert, wenn diese neben ihren Leistungsschutzschaltern auch Fehlerstromschutzschalter ihrer Muttergesellschaft Yang Electronics mit Sitz in Hong-Kong in genügender Zahl abnehmen. Diese Geräte möchte die Elektroblitz AG allerdings nicht anbieten, denn es gab kürzlich Fachpresseartikel von mehreren Unfällen, bei denen eine Fehlfunktion der Fehlerstromschutzschalter von Yang Electronics zumindest zur Debatte stand.

Weil die Elektroblitz AG die Produkte der Müller AG nicht bekommt, befürchtet sie, im Markt als Billigheimer mit beschränktem Sortiment und wenig Know-how wahrgenommen zu werden. Gerade im Bereich des Elektrobedarfs seien die Abnehmer besonders an Sicherheit interessiert, weshalb ein solcher Ruf fatal wäre. Zudem glaubt sie, dass ein unvollständiges Sortiment für ihren Geschäftsaufbau problematisch wäre.

Der Elektrikerverband bestätigt der Elektroblitz AG, dass viele seiner Mitglieder seit der Berufslehre an den Leistungsschutzschaltern der Müller AG festhielten, weil sie sich mit deren Handhabung besser auskennen würden und auf deren Sicherheit vertrauten. Der Verbandssekretär merkt zudem im persönlichen Gespräch mit dem CEO von Elektroblitz AG an, er wisse zumindest von zwei weiteren Händlern, die einen Internethandel aufziehen wollten, und die von Müller AG nicht beliefert würden, unter anderem weil sie keine 24-Stunden-Hotline betrieben.

Fragen:

Frage 1: Was könnte Elektroblitz AG grundsätzlich tun? Welchen Weg empfehlen Sie ihr?

Frage 2: Welche Rechtsbehörden sollte Elektroblitz AG stellen?

Frage 3: Wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten der Elektroblitz AG?

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M./ OA. Dr. iur. Martin Brenncke

Fall 6 (Kollektivgesellschafts-, GmbH-, Fusions- und Handelsregisterrecht)

Frage 1

Nach ihrem Studium der Medizin entschieden sich die Ärzte A, B und C gemeinsam eine Arztpraxis unter dem Namen „Arztpraxis ABC“ zu gründen. Ihre Zusammenarbeit hielten sie in einem Gesellschaftsvertrag fest. Eine Eintragung in das Handelsregister unterblieb. Aufgrund intensiver Werbung wuchs die Praxis schon in den ersten 10 Jahren zur umsatzstärksten Arztpraxis in Zug. Im Jahr 2014 verzeichnete die Arztpraxis ABC insgesamt 20 Angestellte, darunter 4 angestellte Ärzte, sowie den bisher grössten Umsatzerlös in der Höhe von 7 Millionen Franken. Sie hatten sich einen grossen Patientenstamm aufgebaut, der weit über Zug hinausreichte. A, B und C kümmerten sich nun vermehrt um die Organisation der wachsenden Praxis und kamen überein, sich Stück für Stück aus dem Tagesgeschäft zurückzuziehen. Um die Praxis weiter auf Rentabilität zu trimmen, entschieden sie sich zum Kauf einer neuen, leistungsfähigen Computeranlage. Sie sollte die alte Computeranlage ersetzen, die sie schon seit der Gründung der Praxis verwendeten und die nunmehr an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt war. Weil sie mit der neuen Technik noch nicht vertraut waren und deren Fehleranfälligkeit nicht kannten, stimmten sie überein, die alte Computeranlage – die immerhin 20 % der Betriebsaktiven ausmachte – zunächst noch in einer Abstellkammer der Praxis aufzubewahren. Nachdem die neue Computeranlage schon vier Wochen problemlos gelaufen war, entschied sich C kurzerhand und ohne Rücksprache mit A und B, die alte Computeranlage dem Computerhändler S zu verkaufen. Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung und des nahezu täglichen Wertverlustes von Computern wollte er ein bestmögliches Geschäft für die Arztpraxis erzielen. Er erzählte dem S auch begeistert von der neuen Computeranlage, die für den Betrieb der Praxis eingesetzt werde, so dass die Gesellschaft für die alte Anlage nun kein Bedürfnis mehr habe. Den Vertrag mit dem S setzte er auf dem gemeinsam verwendeten Briefpapier mit dem Logo der Arztpraxis auf, auf dem A, B und C namentlich als Gesellschafter aufgeführt waren und auch das gemeinsame Konto angegeben war. Er unterzeichnete den Vertrag und stempelte mit dem gemeinsamen Stempel der Arztpraxis ab.

Eine Woche später, nachdem C dem S die alte Computeranlage ohne Wissen von A und B übergeben hatte, fiel die neue Computeranlage aufgrund eines technischen Fehlers vorübergehend aus. Weil die alte Computeranlage als Ersatz nicht mehr zur Verfügung stand, kam es zu einer Störung des Betriebs der Praxis, die zu Umsatzeinbussen in Höhe von 10'000 Franken führte.

Frage 1: A ist empört. Er bittet Sie um Klärung der Frage, ob ein wirksamer Kaufvertrag zwischen der Arztpraxis ABC und dem S über die Computeranlage zustande gekommen ist. Da C sich ausserdem weigert, der Arztpraxis die 10'000 Franken Umsatzeinbusse zu ersetzen, möchte A den C auf Leistung dieser Summe verklagen. B weigert sich, an einer Klage gegen C mitzuwirken. Unter welchen Voraussetzungen kann A den C verklagen?

Frage 2

Nachdem A und C ihren Streit beigelegt hatten, entschieden sich die drei Gesellschafter, ihr Geschäft trotz der Unstimmigkeiten gemeinsam fortzuführen. Nach einem Jahr gelangten sie zur Auffassung, dass die mit ihrer Tätigkeit verbundene persönliche Haftung ein zu risikoreiches Unterfangen sei. Dies habe die Problematik mit der neuen Computeranlage zur Genüge gezeigt.

Sie beabsichtigten darum die Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. A, B und C bereiteten die notwendigen Dokumente vor. Auf einen Umwandlungs- und Prüfungsbericht sowie auf das Einsichtsrecht der Gesellschafter verzichteten sie einstimmig. Im Umwandlungsplan regelten A, B und C die neuen Statuten. Darin war u.a. auch die Übernahme der neuen Computeranlage vorgesehen. Diese wurde zu Anschaffungskosten bewertet. Weitere Unterlagen bezüglich der Übernahme der Computeranlage erarbeiteten die Gesellschafter nicht. Die Gesellschafter wollten zudem die bisherige Firma „Arztpraxis ABC“ unbedingt beibehalten, was sie darum ebenfalls wortwörtlich so in den Statuten festhielten.

Sie traten in der Folge rechtsgültig zusammen und beschlossen nach nur kurzer Überlegungszeit einstimmig die Umwandlung der Gesellschaft in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie liessen diesen Beschluss vom Notar am selben Tag noch öffentlich beurkunden.

Am Folgetag meldeten die drei Gesellschafter die Umwandlung beim Handelsregisteramt Zug an. Der Handelsregisterführer prüfte das Gesuch, wies es jedoch ab.

Frage 2: Können sich A, B und C gegen die Abweisung des Eintragungsgesuchs durch das Handelsregisteramt Zug zur Wehr setzen? Mit welchen Erfolgsaussichten?

Frage 3

Unterstellen Sie, dass sich A, B und C erfolgreich gegen die Verweigerung der Eintragung gewehrt und schliesslich die Umwandlung in eine GmbH erwirkt haben. Wenig später stellte X, ehemalige medizinische Praxisassistentin der „Arztpraxis ABC“, bei der Durchsicht ihrer Finanzen fest, dass ihr vor zweieinhalb Jahren der vertraglich vereinbarte dreizehnte Monatslohn von 6'000 Franken nicht ausbezahlt worden war. Als sie A nun darauf anspricht, wird sie zurückgewiesen: Die Gesellschaft habe kein Geld mehr. Sie sei aufgrund zurückgehender Umsätze in wirtschaftlicher Schieflage und nahe dem Konkurs.

Frage 3: X kommt zu Ihnen und fragt Sie, wie sie dennoch an ihr Geld kommen könne.

Prof. Dr. iur. Hans-Ueli Vogt

Fall 7: "Wer zahlt, befiehlt nicht"

Die Stiftung Formatio wurde 1932 zum Zwecke der "Förderung und Demokratisierung der allgemeinen Bildung" errichtet ("Stiftung"). Ziel der Stiftung war und ist es, die akademische und kulturelle Bildung der Schweizer Bevölkerung zu fördern. Seit 1980 engagiert sich die Stiftung insbesondere im Bereich der Allgemeinbildung für Erwachsene, wo sie für Interessierte aller Bildungsstufen Weiterbildungsveranstaltungen anbietet. Die Veranstaltungen der Stiftung sind in den letzten Jahren auf ein wachsendes Interesse gestossen. Die Stiftung bietet heute ein breites Spektrum an Vorlesungen, Seminaren und Kursen an.

Um der steigenden Nachfrage entsprechen zu können, soll das Angebot erweitert und in diesem Zusammenhang unter anderem ein Bildungszentrum gebaut, ein Bildungsverantwortlicher angestellt und eine eigene Lehrmittelreihe begründet werden. Der Stiftungsrat hat berechnet, dass hierfür Mittel in der Höhe von Fr. 5,1 Mio. nötig sind. 15 wohlhabende Personen und Unternehmen haben sich bereit erklärt, bei der Finanzierung mitzuwirken ("Geldgeber"). Zehn zahlen je Fr. 250'000.-, fünf zahlen je Fr. 500'000.-. Die Stiftung leistet einen Beitrag von Fr. 100'000.-.

Nach Prüfung verschiedener Optionen hat der Stiftungsrat am 10. Februar 2015 beschlossen, dass eine Aktiengesellschaft gegründet werden soll ("Formatio AG"), an der auf der einen Seite die Stiftung, auf der anderen Seite die Geldgeber als Aktionäre beteiligt sein und in die die versprochenen Mittel eingebracht werden sollen. In Zukunft soll über die Formatio AG auch das operative Geschäft abgewickelt werden (Anbieten der Lehrveranstaltungen, Arbeitsverträge mit den Lehrpersonen und dem administrativen Personal, Abschluss von Mietverträgen usw.).

Der Stiftungsrat will sicherstellen, dass die Formatio AG sich an den Zweck der Stiftung und an die Ausrichtung, die diese sich in den letzten Jahrzehnten gegeben hat, hält und die Traditionen weiterführt. Die Stiftung soll darum auf Dauer einen bestimmenden Einfluss auf die Formatio AG haben und möglichst alle in der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse selber fassen können. Die Geldgeber sollen möglichst auf ihre Geldgeberrolle beschränkt sein. Insbesondere im Fall von weiteren Finanzierungen, namentlich im Rahmen von Kapitalerhöhungen, soll der bestimmende Einfluss der Stiftung auf die Formatio AG erhalten bleiben. Darüber hinaus soll auch der Einfluss jedes einzelnen Geldgebers möglichst klein sein und deren Anzahl möglichst nicht unter zehn sinken. Die Geldgeber sind mit diesen Vorgaben einverstanden, liegt es doch auch in ihrem Interesse, dass gegen aussen nicht der Eindruck entsteht, sie könnten auf das Ausbildungsprogramm oder gar die Ausbildungsinhalte Einfluss nehmen.

Der Stiftungsrat ist sich nicht sicher, wie die genannten Absichten und Vorgaben betreffend die Formatio AG rechtlich umzusetzen sind. Er kommt darum zu Ihnen und bittet Sie, ihm die verschiedenen *Möglichkeiten einer gesellschaftsrechtlichen und allenfalls auch vertraglichen Gestaltung aufzuzeigen*, mit denen seine Absichten und Vorgaben umgesetzt werden können. Unterbreiten Sie ihm zudem einen *Entwurf der Statuten- und allenfalls der Vertragsbestimmungen* für diejenige rechtliche Umsetzung des Vorhabens, die aus Ihrer Sicht die beste ist.